# Verordnung der Gemeinde Oberhaid über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO)

vom 25.09.2006

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBI S. 540), folgende Verordnung:

#### § 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsbereiche, auf der verlängerten Johannishofer Straße, auf den Wegen entlang der Sportplätze des TSV Staffelbach, RSC Oberhaid, 1. FC Oberhaid, TC Oberhaid und der Schrebergärten zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchsten 150 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Der Geltungsbereich für die Anleinpflicht ist in den Anlagen 1 3 näher dargestellt. Sie sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sowie von Skaterplätzen sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen untersagt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. Ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannten Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### § 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in den genannten Bereichen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz, in dessen näheren Umgriff oder auf einem Skaterplatz mit sich führt.

# § 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 06. Oktober 2006 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Oberhaid, dem 25. September 2006

Gemeinde Oberhaid

(Siegel) gez.

Krug Erster Bürgermeister